

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Jugend und Soziales	Drucksachen-Nr. 13/2007	
	<input checked="" type="checkbox"/>	Öffentlich
	<input type="checkbox"/>	Nichtöffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Jugendhilfeausschuss	30.01.2007	Beratung
Finanz- und Liegenschaftsausschuss	28.02.2007	Beratung
Rat	01.03.2007	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Förderung der Finanzbuchhaltung für Elternvereine

Beschlussvorschlag:

@->

Unter Änderung des Ratsbeschlusses vom 02.11.2000 wird dem Verein zur Förderung der Jugend- und Sozialarbeit e.V. zur Unterstützung der Elternvereine ein Personalkostenzuschuss in Höhe von 75 % der Personalkosten einer nach BAT - Bundesangestelltentarifvertrag (oder vergleichbarer Vergütungsordnung) max. V c (bzw. TVöD – Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst Entgeltgruppe 8) einzustellenden Buchführungsfachkraft gewährt.

Der Beschluss vom 02.11.2000 bleibt im Übrigen weiterhin bestehen.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Gemäß Ziffer 2.2 Absatz 4 der städtischen Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten müssen Träger, die eine freiwillige städtische Betriebskostenförderung erhalten, jährlich der Stadt ihre Solvenz nachweisen. Diese Festlegung in den Richtlinien wurde getroffen, um sicher zu stellen, dass die Träger der Kindertagesstätten nachweislich auch in der Lage sind, das „Unternehmen Kindertagesstätte“ zu führen. Frühzeitig sollen damit betriebswirtschaftliche Risiken erkannt und Insolvenzen vermieden werden. Schließlich werden den Trägern enorme öffentliche Mittel für den Betrieb einer Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt.

Neben dieser Verpflichtung der Träger hat sich die Stadt durch Beschluss des Rates vom 02.11.2000 bereit erklärt, die Elternvereine bei Ihrer Finanzbuchführung durch die finanzielle Förderung einer Buchführungskraft beim Verein zur Förderung der Jugend- und Sozialarbeit e.V. zu unterstützen.

In dem Beschluss aus 2000 heißt es u. a.: „Dem Verein zur Förderung der Jugend- und Sozialarbeit e.V. wird zur Unterstützung der Elternvereine ein Personalkostenzuschuss in Höhe von 75 % der Personalkosten einer nach BAT - Bundesangestelltentarifvertrag (oder vergleichbarer Vergütungsordnung) VI b einzustellenden Buchführungskraft gewährt.“

Der Verein zur Förderung der Jugend- und Sozialarbeit e.V. steht seit 2005 vor dem Problem, dass die Mitarbeiterin, die die Aufgabe der Buchführungskraft übernommen und sich sehr bewährt hat, tariflich einen Anspruch auf eine Vergütung nach BAT V c hat. Da sich der Verein nicht mehr in der Lage sieht, die Differenz zwischen VI b und V c aufzufangen und aus eigenen Mitteln zu finanzieren, stellt er den Antrag, zukünftig nach V c abrechnen zu können.

Da es sich nicht um eine Vollzeitstelle handelt, sondern zz. nur 19,7 Stunden abgerechnet werden können, ist mit Mehrkosten für die Stadt in Höhe von ca. 1.200 € p. a. zu rechnen. Da die Stadt Bergisch Gladbach ein großes Interesse an der wirtschaftlich sicheren Betriebsführung der Kindertagesstätten haben muss, und die tariflichen Anforderungen für den Träger zwingend sind, schlägt der Bürgermeister vor, den Beschluss aus dem Jahr 2000 dahingehend abzuändern, dass auch eine Förderung nach BAT (oder vergleichbarer Vergütungsordnung) V c (bzw. TVöD – Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst Entgeltgruppe 8) erfolgen kann. Die Finanzierung der Stelle erfolgt aus der Haushaltsstelle 1.464.718.0.3 - Betriebskostenzuschüsse Kindertagesstätten.

Der Beschluss vom 02.11.2000 hatte insgesamt folgenden Wortlaut:

„1. Die Stadt unterstützt die Elternvereine als Träger der Kindertagesstätten in Bergisch Gladbach bei Ihrer Finanzbuchführung durch die finanzielle Förderung einer Buchführungskraft beim Verein zur Förderung der Jugend- und Sozialarbeit e.V..

2. Dem Verein zur Förderung der Jugend- und Sozialarbeit e.V. wird zur Unterstützung der Elternvereine ein Personalkostenzuschuss in Höhe von 75 % der Personalkosten einer nach BAT - Bundesangestelltentarifvertrag (oder vergleichbarer Vergütungsordnung) VI b einzustellenden Buchführungskraft gewährt. Hinzu kommen nachzuweisende Sachkosten in Höhe von bis zu 5.000 DM p.a. Bezogen auf 80 zu betreuende Kindertagesstättengruppen wird ein Stundenumfang pro Woche von 38,5 Stunden festgelegt. Bei geringerer Gruppenzahl reduziert sich das Stundenkontingent entsprechend.

3. Zur Finanzierung seiner jährlichen Bilanz erhält der Verein zur Förderung der Jugend- und Sozialarbeit e.V. einen Festbetrag von 2.000 DM p.a..

4. Losgelöst von der Förderung der Buchführungskraft ist erstmals im Jahre 2002 seitens der Träger, die im Kindertagesstättenbereich freiwillige Zuschüsse der Stadt erhalten, die Solvenzbeschei-

nigung gem. Ziffer 2.2 Abs. 4 der ‚Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten‘ für das Jahr 2001 vorzulegen.“

<-@

Finanzielle Auswirkungen:		Ja
1. Gesamtkosten der Maßnahme:		21.000.000,00 €
2. Jährliche Folgekosten:		1.200,00 €
3. Finanzierung:		
- Eigenanteil:		21.000.000,00 €
- objektbezogene Einnahmen:		0,00 €
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:		Verwaltungshaushalt 2007
5. Haushaltsstelle: 1.464.718.0.3 - Betriebskostenzuschüsse Kindertagesstätten		